

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00429 vom 18. Januar 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00429](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00429)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00429 du 18 janvier 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00429 del 18 gennaio 2023

## **Regeste**

Covid-19-Härtefallprogramm; 2. und 3. Zuteilungsrunde | Beiträge im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms werden nur ausgerichtet, soweit sie ungedeckte Fixkosten decken. Die staatliche Unterstützung mit Härtefallbeiträgen ist subsidiär gegenüber der Deckung von Fixkosten aus anderen Quellen. Dies gilt auch beim Erlass eines Aktionärsdarlehens (E. 5.4). Die Finanzdirektion verletzte die Begründungspflicht. Die Vorinstanz hätte deshalb die Kosten abweichend vom Unterliegerprinzip der Finanzdirektion auferlegen und diese zur Leistung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin verpflichten müssen (E. 6.2). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Weder die bundesrechtliche Gesetzgebung noch das kantonale Recht räumen einen Anspruch auf Covid-19-Härtefallhilfe ein. Bei den Covid-19-Härtefallbeiträgen, die im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich ausbezahlt werden, handelt es sich folglich um Subventionen im Sinn von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (VGr, 1. September 2022, VB.2022.00134, E. 4.2). Die Gewährung von Covid-19-Härtefallhilfen an Unternehmen liegt damit im Ermessen der Finanzdirektion bzw. des Regierungsrats. Das Verwaltungsgericht kann die Ermessensausübung durch die Vorinstanzen nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 25 ff. und 66 ff.).

### **E. 5.1**

Finanzdirektion und Vorinstanz begründen die Höhe der zugesprochenen Härtefallbeiträge damit, dass die Beschwerdeführerin im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn von Fr. 462'860.97 erzielt habe. Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin würde angesichts ihres Gewinns im Geschäftsjahr 2020 im Falle einer weiteren Zusprechung von Härtefallbeiträgen überentschädigt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Gewinn im Geschäftsjahr sei durch den Verzicht eines Aktionärs auf die Rückzahlung eines von ihm gewährten Darlehens entstanden. Dieser Verzicht in Höhe von Fr. 850'000.- sei aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage der Beschwerdeführerin erfolgt und habe dafür gesorgt, dass im Geschäftsjahr 2020 statt eines Verlusts ein Gewinn ausgewiesen worden sei. Im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit habe die Beschwerdeführerin 2020 einen Verlust von Fr. 378'662.63 erlitten. Dieses Betriebsergebnis sei für die Frage, ob eine

Überentschädigung vorliege, massgebend.

### **E. 5.2**

Bei der Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm ist primär auf deren Wortlaut abzustellen (grammatikalisches Element). Ist er klar, das heisst eindeutig und unmissverständlich, darf vom Wortlaut nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut ziele am "wahren Sinn" der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch), ihr Zweck (teleologisch) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisch) geben, so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht gewollt haben kann ( BGE 140 II 80 E. 2.5.3 mit zahlreichen Hinweisen; VGr, 14. Juli 2022, VB.2022.00068, E. 4.2 ).

### **E. 5.3**

Nach Art. 12 Abs. 1 bis Satz 2 Covid-19-Gesetz sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation sowie der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Unternehmen muss gegenüber dem Kanton bestätigen, dass aufgrund des Umsatzrückgangs infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a HFMV 20). Nach Art. 4 Abs. 1 lit. b HFMV 20 ist sodann Voraussetzung für die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen, dass das Unternehmen gegenüber dem Kanton belegt, dass es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat.

### **E. 5.4**

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, dass Härtefallbeiträge nur ausgerichtet werden, soweit sie ungedeckte Fixkosten decken. Die staatliche Unterstützung mit Härtefallbeiträgen ist subsidiär gegenüber der Deckung von Fixkosten aus anderen Quellen. Dies gilt auch für Massnahmen zur Deckung von Fixkosten, zu welchen das Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 lit. b HFMV 20 nicht verpflichtet wäre. Vorliegend wurden der Beschwerdeführerin durch Verzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens Schulden in Höhe von Fr. 850'000.- erlassen, was ihre wirtschaftliche Situation unmittelbar verbesserte. Dies ist im Rahmen der Berechnung des maximalen Härtefallbeitrags zu berücksichtigen. Dass es sich beim fraglichen Gläubiger um einen Aktionär handelte, ist vorliegend nicht relevant, denn die Interessensphäre der Beschwerdeführerin und diejenige ihres Aktionärs sind auseinanderzuhalten. Entscheidend ist deshalb nur, dass sich die wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin im Ergebnis verbesserte und sich der ungedeckt gebliebene Anteil an den Fixkosten im fraglichen Zeitraum verringerte.

### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin nur insoweit Härtefallbeiträge zusprach, als diese nicht zu einem Gewinn bei der Beschwerdeführerin führen. Offenbleiben kann damit, ob die Kürzung der die Aufwendungen übersteigenden Beiträge nach § 11 Abs. 2 lit. c StaatsbeitragsG auf die Covid-19-Härtefallbeiträge anwendbar ist (vgl. hierzu VGr, 10. November 2022, VB.2022.00099, E. 4.3; vgl. § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 StaatsbeitragsG). Die Beschwerde ist im Hauptpunkt abzuweisen.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Finanzdirektion und die Vorinstanz. Die Verfügungen der Finanzdirektion vom 30. März 2021 und 24. Juni 2021 hätten keine ausreichende Begründung enthalten und die Finanzdirektion habe sich auch während des Rekursverfahrens nicht ausreichend zu den Gründen der Verweigerung der beantragten Beiträge in voller Höhe geäußert. So habe die Beschwerdeführerin erst mit dem vorinstanzlichen Entscheid erfahren, welches die Gründe für die Abweisung seien.

### **E. 6.2**

Die Finanzdirektion erwog in den Verfügungen vom 30. März 2021 und 24. Juni 2021, der ersuchte Betrag übersteige die ungedeckten Kosten, ging allerdings nicht darauf ein, weshalb dies ihrer Ansicht nach der Fall sei. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, verletzte die Finanzdirektion damit ihre Begründungspflicht und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin. Dem hätte die Vorinstanz bei der Regelung der Nebenfolgen Rechnung tragen müssen, indem sie der in guten Treuen zur Rekursführung veranlassten Beschwerdeführerin keine Rekurskosten hätte auferlegen dürfen und ihr für das Rekursverfahren SKZH.7263 eine angemessene Parteientschädigung hätte zusprechen müssen. Angemessen ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Mehrwertsteuer). In diesen Punkten ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben.

### **E. 6.3**

Nicht zu folgen ist der Beschwerdeführerin, wenn sie vorbringt, auch die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt. Aus dem vorinstanzlichen Entscheid ergibt sich detailliert, aus welchen Gründen der Beschwerdeführerin Härtefallbeiträge in der beantragten Höhe verweigert werden. Dass sich diese Begründung nicht bereits den Stellungnahmen der Finanzdirektion im Rekursverfahren entnehmen liess, bedeutet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 8**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.